

07243-766578



Bundesgerichtshof Ermittlungsrichter

4 BGs 22/2009
3 BJs 11/08-4

BESCHLUSS

vom 3. September 2009

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

1. **Dr. Ignace Murwanashyaka**
2. **Straton Musoni**
3. **Calixte Mbarushimana**

wegen

des Verdachts des Verstoßes gegen das Völkerstrafgesetzbuch (VStG) u. a.

Auf Antrag des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof wird gemäß
§§ 99, 100 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, 182, 189 Abs. 1 Satz 2 StPO

für die Zeit vom 5. September 2009, 0.00 Uhr bis 4. Dezember 2009,
24.00 Uhr,

1. die Beschlagnahme der beim Provider der nachbezeichneten
E-Mail-Accounts

- a) jeweils ein- und ausgehenden elektronischen Nachrichten der Beschuldigten Dr. Murwanashyaka und Musoni nebst Attachments (von dem jeweiligen nachbezeichneten Account an andere Adressen abgesendete sowie an die jeweilige nachbezeichnete Adresse gerichtete E-Mails).

- 2 -

b) bereits in den jeweiligen Postfächern lagernden Sendungen, gleichgültig ob diese bereits einmal abgerufen worden sind oder nicht,

c) als Entwürfe gespeicherten oder für eine Absendung erst vorbereiteten Dateien,

welche sich somit in Gewahrsam des Providers befinden, ohne Wissen der Beschuldigten Dr. Murwanashyaka und Musoni angeordnet;

2. die Durchsicht der vom Provider übermittelten Nachrichten und Dateien wird dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof übertragen.

Erfasst sind vom Antrag folgende elektronische Postfächer:

1. Elektronisches Postfach: Ignace.Murwanashyaka@gmx.net

Kundennummer 41934644

registriert auf:

Ignace Murwanashyaka,
geb. 14. Mai 1963,
Galleestraße 23
68165 Mannheim

Provider:

GMX GmbH München
Rechtsabteilung
Frankfurter Ring 129
80807 München

2. Elektronisches Postfach: ignacemurwanashyaka@gmx.net

Kundennummer 33159641

registriert auf:

Ignace Murwanashyaka,
geb. 20. Mai 1967,
Gontardstraße 20
68163 Mannheim

Provider:

GMX GmbH München
Rechtsabteilung
Frankfurter Ring 129
80807 München

- 3 -

3. Elektronisches Postfach: ignace@gmx.net
Kundennummer 33159346
registriert auf: Ignace Murwanashyaka,
geb. 20. Mai 1978,
Heinrich-Lantz-Straße 23
68165 Mannheim
Provider: GMX GmbH München
Rechtsabteilung
Frankfurter Ring 129
80807 München
4. Elektronisches Postfach: mahoro@gmx.net
Kundennummer 33164421
registriert auf: Ignace Mahoro,
geb. 20. Dezember 1988,
Gontardstraße 20
68163 Mannheim
Provider: GMX GmbH München
Rechtsabteilung
Frankfurter Ring 129
80807 München
5. Elektronisches Postfach: FDLR@gmx.de
registriert auf: Jean Masina
geb. 12. Dezember 1990,
Bonner Talweg 54
53113 Bonn
Provider: GMX GmbH München
Rechtsabteilung
Frankfurter Ring 129
80807 München,
6. Elektronisches Postfach: fdlr@gmx.net
Kundennummer 10430163

- 4 -

registriert auf:

Innocent Muhire,
geb. 6. Januar 1985,
Kirchstraße 15
72622 Nürtingen

Provider:

GMX GmbH München
Rechtsabteilung
Frankfurter Ring 129
80807 München.

Gründe:

1.

Der Beschuldigte Dr. Ignace Murwanashyaka ist weiterhin verdächtig, als Präsident der in den Provinzen Nord-Kivu und Süd-Kivu der Demokratischen Republik Kongo (DRC) operierenden Hutu-Milizen-Organisation „Forces Démocratiques de la Libération du Rwanda“ (FDLR) für die Begehung von Kriegsverbrechen verantwortlich zu sein. Die FDLR, deren militärischer Arm FOCA maßgeblich in den gegenwärtig in den Provinzen Nord-Kivu und Süd-Kivu andauernden Bürgerkrieg verwickelt ist, ist wie eine Armee aufgebaut und verfügt über eine bürokratische Struktur mit einem Oberkommando sowie über ein Netzwerk zur Rekrutierung von Kämpfern. Der FDLR werden in Berichten der Vereinten Nationen, die auf Grund von Erkenntnissen ihrer Schutztruppen in der DRC (MONUC) erstellt wurden, andauernde systematische Übergriffe gegen die im Bürgerkriegsgebiet ansässige kongolesische Zivilbevölkerung zur Last gelegt. Mitglieder der FDLR sollen im Rahmen der kriegerischen Auseinandersetzungen unter anderem Morde, Vergewaltigungen, Schutzgelderpressungen, Entführungen und Zwangsrekrutierungen von Kindersoldaten (Kriegsverbrechen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 9 VStGB, Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und 6 VStGB) begangen haben und noch begehen.

Dr. Murwanashyaka steht in dem Verdacht, über die militärische Führung der FDLR als Präsident der Gesamtorganisation das Vorgehen der Milizen der FDLR unmittelbar zu beeinflussen und sich daher gemäß § 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und 6, § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 9 VStGB strafbar gemacht zu haben. Der Beschuldigte Musoni ist der 1. Vizepräsident der FDLR und vertritt den Beschuldigten Dr. Murwanashyaka. Der Beschuldigte Mbarushimana ist Generalsekretär der Organisation. Beide Personen sind daher gleichermaßen verdächtig, sich ebenfalls gemäß § 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und 6, § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 9 VStGB strafbar gemacht zu haben.

Aufgrund der hierarchischen Organisationsstruktur der FDLR und deren arbeitsteiliger Vorgehensweise (politischer und militärischer Arm) besteht darüber hinaus der Verdacht, dass sich die Beschuldigten Dr. Murwanashyaka und Musoni als Mitglieder einer ausländischen terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Abs. 1 Nr. 1, § 129b Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Die von § 129b Abs. 1 StGB geforderte Tätigkeit im räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches besteht vorliegend darin, dass diese beiden Beschuldigten von Deutschland aus maßgeblichen Einfluss auf das Kriegsgeschehen in den Bürgerkriegsprovinzen Nord-Kivu und Süd-Kivu im Osten der DRC nehmen. Die Verfolgungsermächtigung des Bundesministeriums der Justiz gemäß § 129b Abs. 1 Satz 3 StGB wurde am 8. Dezember 2008 erteilt.

II.

Hinsichtlich der Tatsachen, auf denen der Tatverdacht beruht, wird zunächst auf die Gründe der Beschlüsse des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes vom 8. Dezember 2008 - 4 BGs 6/2008 -, vom 5. März 2009 - 4 BGs 4/2009 - und vom 4. Juni 2009 - 4 BGs 16/2009 - Bezug genommen.

- 6 -

Der Tatverdacht wird darüber hinaus ganz erheblich von den Erkenntnissen gestützt, die im Zuge der Überwachung des Fernmeldeverkehrs des Beschuldigten Dr. Murwanashyaka gewonnen werden konnten. So wurde bekannt, dass Dr. Murwanashyaka in regelmäßigem Kontakt mit dem militärischen Kommandanten der FDLR in der DRG, Generalmajor Sylvestre Mudacumura (alias Bernard Mpenzi), und nahezu sämtlichen Mitgliedern des Führungskaders der FDLR-Miliz steht, um sich über die jeweils aktuelle Situation in den Kampfgebieten unterrichten zu lassen.

Aufgrund der zuletzt durchgeführten Telefonüberwachungsmaßnahme konnte beispielsweise festgestellt werden, dass Mudacumura den Beschuldigten Dr. Murwanashyaka ausdrücklich um die Erteilung von Weisungen bittet. Mudacumura teilte dem Beschuldigten beispielsweise mit, die Vereinten Nationen (UN) erwarteten von der FDLR-Miliz einen Beitrag im Sicherheitsbereich, und forderte von dem Beschuldigten Dr. Murwanashyaka eine Handlungsanweisung. In einem darauf folgenden Telefonat berieten sich Dr. Murwanashyaka und Mudacumura erneut über die geplante UN-Untersuchung. Im Verlauf des Gesprächs wurde deutlich, dass beide Gesprächsteilnehmer die Aufklärung eines von der UN untersuchten Geschehnisses verhindern wollten. Hierbei bekräftigte der Beschuldigte Dr. Murwanashyaka die Idee des Mudacumura, FDLR-Kämpfer als Bauern zu verkleiden, sie gegenüber den UN-Mitarbeitern eine für die FDLR günstige Aussage tätigen zu lassen und so die UN-Untersuchung zu manipulieren.

Weitere Telefongespräche des Beschuldigten Dr. Murwanashyaka - beispielsweise mit dem FDLR-Brigadegeneral Gaston Iyamuremye (alias Rumu II), Pater Matteo Zuppi (Angehöriger der Gemeinschaft San Egidio, die sich gegenwärtig um eine Lösung des Konflikts im Osten der DRG bemüht) und Anneke van Woudenberg (Mitarbeiterin von Human Rights Watch in dem Bereich DRG) - bestätigen, dass Dr. Murwanashyaka einen wesentlichen

- 7 -

Einfluss sowohl auf die politische als auch auf die militärische Ebene der FDLR ausübt.

Bezeichnenderweise diskutierten die beiden Beschuldigten Dr. Murwanashyaka und Musoni während eines Telefongesprächs vom 18. Juli 2009 die Möglichkeit, wegen ihrer Taten von einer nationalen oder internationalen Strafverfolgungsbehörde angeklagt zu werden. In diesem Zusammenhang erklärte der Beschuldigte Dr. Murwanashyaka, dass, „wenn man zum Beispiel Frauen, die von FDLR-Kämpfern vergewaltigt wurden,“ als Zeuginnen suche, man sofort „mehr als 1.000“ finde.

III.

Auch die bisher aus der Überwachung des E-Mail-Verkehrs gewonnenen Erkenntnisse haben den Verdacht gegen die europäische Führungsspitze der FDLR bestätigt. Sie hat ergeben, dass die beiden Beschuldigten Dr. Murwanashyaka und Musoni - insbesondere der Vorsitzende der FDLR Dr. Murwanashyaka - die E-Mail-Accounts nutzen, um sich über die militärische Lage in den Bürgerkriegsregionen im Osten der DRK zu informieren und selbst Anweisungen zu erteilen, die auch Auswirkungen auf die militärischen Operationen in der DRK haben können.

1. Über das Postfach „jonace.Murwanashyaka@omx.net“ stimmt der Beschuldigte Dr. Murwanashyaka in Kommunikation mit anderen der FDLR zuzuordnenden E-Mail-Adressen („bwhite2010@yahoo.fr“, „fdlr@omx.net“, „fdlrse@yahoo.fr“ und „teneressa2001@yahoo.fr“) die Außendarstellung der FDLR ab und gibt sein Einverständnis zu Medienveröffentlichungen der FDLR, in denen die Organisation ihre Sicht der Kriegsgeschehnisse im Osten der Demokratischen Republik Kongo darstellt (insb. lfd. Nr. 5459). Darüber hinaus wendet sich Dr. Murwa-

- 8 -

nashyaka über diese E-Mail-Adresse an die militärische Führung der FDLR/FOCA in der DRC und gibt Durchhalteparolen aus, um eine Aufgabe und anschließende Repatriierung von FDLR/FOCA-Kämpfern nach Ruanda zu verhindern (Ifd. Nr. 5959, 5980, 5982). Über den genannten E-Mail-Account wird auch das Verhalten der FDLR-Führung gegenüber den Vertretern der Priestergemeinschaft San Egidio, die das Einstellen der Kampfhandlungen im Kriegsgebiet in der DRC zu erreichen sucht, koordiniert (insb. Ifd. Nr. 5946). Schließlich tauscht sich der Beschuldigte Dr. Murwanashyaka mit dem in der DRC ansässigen Sprecher der FDLR, Ignace Nkaka, über die publizistische Nutzbarmachung der Gefangennahme kongolesischer Armeeangehöriger aus (Ifd. Nr. 5850, 5861, 5915).

2. Auch der E-Mail-Account ignacemurwanashyaka@gmx.net wird vom Beschuldigten Dr. Murwanashyaka vorwiegend genutzt, um sich über die aktuellen kriegerischen Auseinandersetzungen im Osten der DRC auf den Laufenden zu halten. Sowohl über die E-Mail-Adresse nivodada2007@yahoo.fr als auch über die Anschrift rugira25@yahoo.fr erreichen den Beschuldigten Dr. Murwanashyaka Lageberichte über Gefechte (Ifd. Nr. 201) und über angebliche oder tatsächlich existierende strategische Pläne, zu denen er jeweils Anweisungen erteilt (vgl. Ifd. Nr. 274, 276).
3. Unter der Adresse ignace@gmx.net empfängt der Beschuldigte Dr. Murwanashyaka weiterhin hauptsächlich (abonnierte) Texte zu täglichen Bibelfesungen. Dafür, dass nicht auszuschließen ist, dass Dr. Murwanashyaka auch über diesen Postfach zu gegebener Zeit über die militärische Lage in der DRC informiert wird und seinerseits Anweisungen zum Vorgehen der FDLR erteilt, spricht, dass er zumindest in einem Fall auch über diesen E-Mail-Account ein Angebot auf Unterstützung der FDLR erhalten hatte (Ifd. Nr. 851).

- 9 -

4. Über die Postfachadresse „mahoro@gmx.net“ erreichen den Beschuldigten Dr. Murwanashyaka neben religiösen Texten auch Presseerklärungen und sonstige Verlautbarungen der FDLR. Über dieses Postfach bestehen weiterhin Kontakte zu der bereits erwähnten E-Mail-Adresse „nyodada2007@yahoo.fr“ sowie zu der vom selben Absender (ersatzweise) genutzten E-Mail-Adresse „uhango@yahoo.fr“. Auf diesem Weg erhielt Dr. Murwanashyaka Nachricht von der Situation des Bataillon „Sabena“ der FOCA, von einem Überfall auf einen Minibus in Katwiguru und von dem Angriff der von der FDLR abgespaltenen Organisation RUD auf eine Stellung der kongolesischen Regierungsarmee in Kisegugru. Außerdem tauschte sich Dr. Murwanashyaka mit dem Inhaber der genannten E-Mail-Adresse über die Rekrutierung neuer Kämpfer aus (Ifd. Nr. 1741 und 1769). Der Kommandeur der FOCA, General Mudacamura, ließ dem Beschuldigten Dr. Murwanashyaka von der E-Mail-Adresse „882155538504@thureyemail.com“ aus ein Schreiben des stellvertretenden Kommandanten der FOCA zukommen, in welchem sich dieser zur (militärischen) Situation der FDLR/FOCA und zu möglichen künftigen Strategien äußert (Ifd. Nr. 2085). Schließlich ergibt sich aus einer über den E-Mail-Account „mahoro@gmx.net“ geführten Anfrage des Dr. Murwanashyaka bei dem Satellitentelefonbetreiber Thuraya, dass Dr. Murwanashyaka offenbar nach wie vor über einen - bislang nicht ermittelten - Satellitentelefonanschluss verfügt (Ifd. Nr. 2580).
5. Die Postfachadresse „FDLR@gmx.de“ wird weiterhin für die Steuerung der FDLR-Presseerklärungen genutzt und dient der Pflege von Pressekontakten des Beschuldigten Dr. Murwanashyaka. Darüber hinaus hält der Beschuldigte über dieses Konto Kontakte zu Personen, die den Erkenntnissen zufolge zumindest Sympathisanten der FDLR sind (vgl. Ifd. Nr. 2239).

- 10 -

6. Das Postfach „fdlr@gmx.net“ schließlich wird hauptsächlich zur Koordination der Presseerklärungen der FDLR genutzt. Es wird unter dem Namen „Muhire“ von dem Beschuldigten Stratton Musoni betrieben. Über dieses Postfach wurde die Reaktion der FDLR-Führung auf eine FDLR-kritische Verlautbarung des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für die DRC, Alan Ross, abgestimmt.

IV.

Die Beschuldigten Dr. Murwanashyaka und Musoni sind verdächtig, erhebliche Straftaten begangen zu haben, welche im Anlagesatzenkatalog des § 100a Abs. 2 Nr. 10c StPO aufgeführt sind. Da Rechtshilfeersuchen gegenwärtig noch nicht beantwortet wurden und die Befragung von Zeugen in Deutschland - jedenfalls derzeit - keine Konkretisierung des Tatverdachts nach sich gezogen hat, ist die Erforschung des Sachverhalts auf eine andere Weise als durch die beantragte Beschlagnahme der E-Mail-Kommunikation aussichtslos oder zumindest erheblich erschwert. Es ist davon auszugehen, dass die Beschuldigten aufgrund der andauernden kriegerischen Auseinandersetzungen im Osten der DRC weiterhin erheblichen E-Mail-Verkehr haben werden, um Einfluss auf die dortigen Geschehnisse nehmen zu können und sich über die militärische Lage auf dem Laufenden zu halten. Darüber hinaus wird der E-Mail-Verkehr vermutlich auch zukünftig dazu genutzt werden, die Vorgehensweisen der FDLR im politischen Raum zu koordinieren.

- 11 -

V.

Die Maßnahme ist in entsprechender Anwendung von § 99 StPO (OK-StPO/Graf § 100a StPO Rdn. 27-29; § 99 StPO, Rdn. 10f.; BGH, Beschlüsse vom 31. März 2009 - 1 StR 76/09 -) zulässig, da sich die E-Mail-Sendungen, auf die sich der Antrag bezieht, im Gewahrsam des E-Mail-Providers - wenn auch nur kurzfristig - befinden (KK-StPO/Nack, 8. Aufl., § 100a Rdn. 21, 22 StPO). Die beim E-Mail-Provider, welcher den E-Mail-Account dem Nutzer zur Verfügung gestellt hat, befindlichen und sicherzustellenden E-Mails sind insoweit einer Briefsendung oder einem Telegramm im Gewahrsam des Postdienstleisters vergleichbar und damit unter den Voraussetzungen des § 99 StPO zu beschlagnahmen (vgl. BGH, a.a.O.).

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird durch die zeitliche Beschränkung der beantragten Maßnahme Rechnung getragen (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl., § 100 StPO Rdn. 5).

VI.

Um angesichts des zu erwartenden schnellen E-Mail-Verkehrs den Untersuchungserfolg nicht zu gefährden, wird angeordnet, die Durchsicht der vom Provider übermittelten Nachrichten und Anlagen nach § 100 Abs. 3 Satz 2 StPO dem Generalbundesanwalt zu übertragen. Dieser wird, da es sich um elektronische Daten handelt, die für die Durchsicht lesbar gemacht werden müssen, sich hierzu der Hilfe von Ermittlungspersonen bedienen (§ 110 Abs. 1 StPO).

VII.

Von einer vorherigen Anhörung der Beschuldigten war gemäß § 33 Abs. 4 StPO abzusehen, um den Ermittlungszweck nicht zu gefährden.

Dr. Schaffert
Richter am Bundesgerichtshof



Ausgefertigt

Hoffmann

Justizsekretärin
als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs